



Klienteninformation

Tschechien
25. Jänner 2023

Ermäßigung bei den Sozialversicherungsbeiträgen

Ab dem 1. Februar 2023 können Dienstgeber für bestimmte Dienstnehmer unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen eine Ermäßigung der Sozialversicherungsbeiträge (Dienstgeberbeiträge) in Höhe von 5 % pro Kalendermonat geltend machen.

Der Dienstgeber hat Anspruch auf die Ermäßigung bei jedem Dienstnehmer, welcher

- über 55 Jahre alt ist
- ein Kind unter 10 Jahre betreut,
- eine nahestehende Person unter 10 Jahre, die auf die Hilfe einer anderen Person der Klassen I - IV angewiesen ist, betreut,
- sich durch ein Studium auf einen künftigen Beruf vorbereitet; (als Studienzeit gilt die Zeit des Studiums bis zum 26. Lebensjahr; Fern-, Distanz-, Abend- und Kombinationsstudien gelten nicht als Studienzeit),
- in den letzten 12 Kalendermonaten vor dem Kalendermonat, für den die Ermäßigung der Sozialversicherungsbeiträge geltend gemacht wird, eine Umschulung als Arbeitsuchender begonnen hat,
- eine Person mit einer Behinderung gemäß der Definition in § 67 Abs. 2 des Beschäftigungsgesetzes ist, oder eine Person mit gesundheitlichen Nachteilen ist, oder
- unter 21 Jahre alt ist.

Wenn für einen Dienstnehmer mehr als ein Grund für die Inanspruchnahme der Ermäßigung erfüllt ist, kann der Dienstgeber die Ermäßigung für einen Dienstnehmer nur einmal im Kalendermonat geltend machen. Die Ermäßigung kann bei mehreren Dienstverhältnissen nur bei einem Dienstgeber und nur bei einem Dienstverhältnis in Anspruch genommen werden.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Ermäßigung ist, dass die oben genannten Dienstnehmer, mit Ausnahme von Dienstnehmern unter 21 Jahren, eine **Teilzeitbeschäftigung** ausüben, wobei der Umfang der vereinbarten Teilzeitarbeit mindestens 8 und höchstens 30 Stunden pro Woche betragen darf.

Nur für Dienstnehmer unter 21 Jahren gilt die Voraussetzung der Teilzeitarbeit nicht.

Die Ermäßigung wird nicht gewährt, wenn

- die Summe der Bemessungsgrundlagen des Dienstnehmers aus allen Beschäftigungen, die er im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses mit demselben Dienstgeber in einem Kalendermonat ausübt, höher ist als das 1,5 fache des Durchschnittslohns (§ 23b Abs. 4 des Gesetzes über die Sozialversicherungsbeiträge); im Jahr 2023 beträgt der Durchschnittslohn 40.324 CZK, das 1,5fache des Durchschnittslohns ist also 60.486 CZK (beim Stundensatz 463,726 CZK);
- die Arbeits- oder Dienststunden des Dienstnehmers aus allen Beschäftigungen bei demselben Dienstgeber (unabhängig davon, ob sie zur Teilnahme an der Versicherung führen oder nicht), einschließlich der Zeiten, die als Arbeits- oder Dienstausbübung gelten (§ 348 Absatz 1 des Arbeitsgesetzbuchs), 138 Stunden in einem Kalendermonat übersteigen; für Dienstnehmer unter 21 Jahren gilt diese Bedingung nicht, da die Vereinbarung kürzerer Arbeits- oder Dienstzeiten für diese Dienstnehmer nicht erforderlich ist

Mitteilung der Absicht, die Ermäßigung geltend zu machen

Der Dienstgeber muss die Absicht, die Ermäßigung für einen bestimmten Dienstnehmer in Anspruch zu nehmen, spätestens bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge für den Kalendermonat, für den die Ermäßigung für diesen Dienstnehmer beantragt wird, melden.

Die Sozialversicherungsanstalt führt ein Verzeichnis der Dienstgeber, die ihre Absicht erklärt haben, die Ermäßigung als anzuwenden, sowie der Dienstnehmer, für welche die Ermäßigung geltend gemacht wird. Über das ePortal der Sozialversicherungsanstalt (diese Möglichkeit wird erst eingeführt) kann der Dienstgeber prüfen, ob die Absicht, die Ermäßigung für einen einzelnen Dienstnehmer geltend zu machen, bereits registriert wurde oder nicht.

Höhe der Ermäßigung

Die Ermäßigung beträgt pro Kalendermonat 5 % der Summe der Bemessungsgrundlagen der Dienstnehmer, für welche die Ermäßigung geltend gemacht wird.

Geltendmachung der Ermäßigung

Der Dienstgeber macht die Ermäßigung für einen bestimmten Kalendermonat auf dem Formular „Übersicht der Versicherungsbeiträge“ geltend, indem er die Ermäßigung von dem Versicherungsbeitrag für diesen Kalendermonat abzieht.

Auf diesem Formular müssen auch die Anzahl der Dienstnehmer sowie Informationen zu den einzelnen Dienstnehmern, für welche die Ermäßigung angewandt wird, angegeben werden sowie die Summe der Bemessungsgrundlagen dieser Dienstnehmer (Einzelheiten sind der Anleitung zum Ausfüllen des Formulars zu entnehmen).

Die Ermäßigung kann nur bis zum Fälligkeitsdatum der Versicherungsbeiträge für den Kalendermonat, für den die Ermäßigung geltend gemacht wird, abgezogen werden. Daher kann die Ermäßigung nur auf einer rechtzeitig eingereichten „Übersicht der Versicherungsbeiträge“ geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist für die Abgabe der Übersicht kann die Ermäßigung nicht mehr in Anspruch genommen werden, dies gilt auch wenn der Dienstnehmer dem Dienstgeber Nachweise über bereits bestehenden Tatsachen verspätet vorgelegt hat. Bei Einreichung der sog. nachträglichen Übersicht der Versicherungsbeiträge, die nach Ablauf der gesetzlichen Frist eingereicht wird, kann die auf der rechtzeitig eingereichten regulären Übersicht angewandte Ermäßigung nicht erhöht werden.

Sehr gerne werden wir Ihnen bei der Umsetzung dieser Regelungen behilflich sein.

Ihr Auditor Team

IVA TOLDE

Leiterin der Personalverrechnungsabteilung

T: +420 224 800 422

iva.tolde@auditor.eu

Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.



*For more than 30 years
on the Czech market.*

Kontakte

Mag. Georg Stöger
Internationales Steuerrecht

Marie Haasová
**Tschechisches Handelsrecht
und Rechnungslegung**

Ing. Jan Šimerka
Wirtschaftsprüfung, IFRS

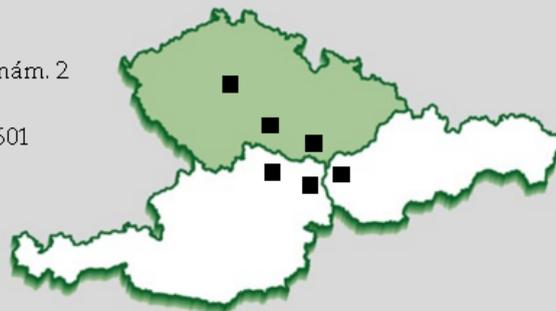
Ing. Marta Prachařová
Tschechisches Steuerrecht

Iva Tolde
**Personal- und
Lohnverrechnung**

Kanzlei Prag
Haštalská 6
110 00 Praha 1
T: +420 224 800 411

Kanzlei Brunn
Palác JALTA
Dominikánské nám. 2
602 00 Brno
T: +420 542 422 601

Kanzlei Pelhřimov
Masarykovo nám. 30
393 01 Pelhřimov
T: +420 565 502 502



PRAG ▪ PELHŘIMOV ▪ BRÜNN ▪ BRATISLAVA ▪ WIEN ▪ HORN

www.auditor.eu

An independent member of UHY International, an association of independent accounting and consulting firms